



Gesellschafter:  
Marktgemeinde 3441 Judenau-Baumgarten  
Marktgemeinde 3442 Langenrohr  
Marktgemeinde 3451 Michelhausen

# JLM GmbH

**Tullnerstraße 16, 3451 Michelhausen**  
Telefon: 02275/5241, Fax-DW: 20

Firmenbuchnummer: FN 372393 m  
UID-Nr.: ATU67096723  
Gerichtsstand: Landesgericht St.Pölten

Bankverbindung:  
Raiffeisenbank Tulln, Konto Nr. 536912, BLZ 32880  
IBAN: AT61328800000536912, BIC: RLNWATW1880

## **Nutzungsvertrag und Nutzungsbedingungen Parkdeck Bahnhof Tullnerfeld**

Abgeschlossen zwischen der JLM GmbH und folgendem Kunden:

Vor- und Nachname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Adresse, PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

Telefonnummer und Email: \_\_\_\_\_

für den Zeitraum von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

### **1. Vertragsgegenstand und Vertragsdauer**

Der Kunde erwirbt mit Abschluss des Nutzungsvertrages die Berechtigung, ein verkehrs- und betriebssicheres Fahrzeug auf einem markierten, freien und geeigneten Stellplatz auf den Ebenen 9 oder 10 des „Parkdecks Bahnhof Tullnerfeld“ abzustellen, es besteht kein Recht auf einen bestimmten Stellplatz. Gekennzeichnete Behindertenabstellplätze dürfen ausschließlich von Behinderten mit gültigem, gut sichtbarem Parkausweis für Behinderte gemäß § 29 StVO benützt werden.

Die Karte darf nicht für das Parken von mehreren Fahrzeugen gleichzeitig benutzt werden.

Im gesamten Parkdeck gilt sinngemäß die Straßenverkehrsordnung (StVO) in der jeweils gültigen Fassung. Die vorgeschriebene Geschwindigkeitsbeschränkung ist einzuhalten. Das Einstellen von Fahrzeugen ohne polizeiliches Kennzeichen ist nicht zulässig.

Die Bewachung und Verwahrung des Fahrzeuges, seines Zubehörs sowie allfälliger im Fahrzeug befindlicher Gegenstände oder mit dem Fahrzeug eingebrachter Sachen ist nicht Vertragsgegenstand. Die JLM GmbH ist lediglich verpflichtet, einen zum Parken des Fahrzeuges benötigten gekennzeichneten Platz in brauchbarem Zustand zur Verfügung zu stellen.

Dieser Vertrag fällt nicht in den Anwendungsbereich des Mietrechtsgesetzes

Der Vertrag kann jederzeit schriftlich seitens der JLM GmbH bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, sowie seitens des Kunden ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

Die bezahlten Parkgebühren können vom Kunden nicht rückgefordert werden.

## **2. Haftungsbestimmungen**

Die JLM GmbH haftet in keiner Weise für das Verhalten Dritter, auch nicht für Diebstahl, Einbruch, Beschädigung etc., gleichgültig, ob sich diese Dritten befugt oder unbefugt im Parkdeck aufhalten. Für Schäden, die in Folge eines Betriebsausfalles der Anlage entstehen, und für sonstige Sachschäden – soweit gesetzlich zulässig – haftet die JLM GmbH nur für solche, die von ihm oder von Gehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

Die JLM GmbH haftet weiters nicht für Schäden, die mittelbar oder unmittelbar durch höhere Gewalt entstehen.

Der Kunde verpflichtet sich, das abgestellte Fahrzeug ordnungsgemäß zu sichern und abzuschließen und sodann ohne Aufschub das Parkdeck zu verlassen.

Jeder Anordnung des Personals ist im Interesse eines reibungslosen Betriebes Folge zu leisten.

Allfällige Beschädigungen von Betriebseinrichtungen oder an anderen Fahrzeugen durch den Kunden sind unverzüglich und vor der Ausfahrt zu melden; ebenso festgestellte Schäden am eigenen Fahrzeug.

Die JLM GmbH ist berechtigt, das Parken am Parkdeck für z.B. Wartungs-, Reinigungsarbeiten, oder aus sonstigen Gründen nach vorheriger schriftlicher Verständigung (z.B. durch Aushang direkt beim Parkdeck) zu untersagen bzw. das Parkdeck zu sperren.

## **3. Tarife, sonstige Entgelte**

Mit Übernahme der Dauerpark-Berechtigungskarte, welche bei Vertragsunterfertigung ausgehändigt wird, verpflichtet sich der Kunde die Kosten für die erworbene Parkberechtigungsdauer innerhalb von 14 Tagen gemäß der gleichzeitig ausgehändigten Rechnung zu begleichen. Bei nicht rechtzeitigem Einlangen des Betrages am Konto der JLM GmbH wird die Dauerparkberechtigung unverzüglich gesperrt.

Bei Erstabschluss des Vertrages ist eine Kautions für die Dauerpark-Berechtigungskarte fällig, welche ebenfalls innerhalb von 14 Tagen mit ausgehändigter Rechnung zu begleichen ist. Bei nicht Bezahlung der Kautions wird die Dauerparkberechtigung ebenfalls unverzüglich gesperrt.

Der Vertrag ist auf bestimmte Zeit abgeschlossen, die Einfahrtsmöglichkeit erlischt mit Ablauf des Vertrages automatisch.

Der Kunde hat die Möglichkeit den Vertrag spätestens 14 Tage vor Ablauf, zu den zu diesem Zeitpunkt geltenden Tarifen und Nutzungsbedingungen, zu verlängern.

Nach Ablauf des Vertrages kann durch Rückgabe der noch unversehrten Dauerpark-Berechtigungskarte die bezahlte Kautions durch den Kunden rückgefordert werden. Sollte die Dauerpark-Berechtigungskarte durch Beschädigungen (Kratzer etc.) nicht mehr verwendbar sein, behält sich die JLM GmbH vor, die Kautions ein zu behalten und nicht rück zu bezahlen.

## **4. Entfernen des Fahrzeuges**

Die JLM GmbH ist zur Entfernung des abgestellten Fahrzeuges auf Kosten und Gefahr des Kunden berechtigt, wenn

- Es durch Austreten von Treibstoff, anderen Flüssigkeiten oder Dämpfen oder durch andere – insbesondere sicherheitsrelevante – Mängel den Betrieb gefährdet oder behindert (z.B. keine gültige oder abgelaufene Überprüfungsplakette)
- Es polizeilich nicht zugelassen ist oder während der Parkdauer die polizeiliche Zulassung verliert
- Es verkehrs- oder vertragswidrig, behindernd abgestellt ist – insbesondere, wenn eine Abschleppung nach der StVO gerechtfertigt wäre
- Ein Fahrzeug gänzlich außerhalb eines markierten Stellplatzes abgestellt wird
- Ein Fahrzeug mehr als einen markierten Stellplatz verstellt
- Die schriftlich angekündigte Sperre des Parkdecks nicht eingehalten wird

Der JLM GmbH steht es in diesen Fällen frei, das Fahrzeug auch innerhalb des Parkdecks derart zu verbringen und eventuell zu sichern, dass es ohne Zutun der JLM GmbH vom Kunden nicht mehr weggefahren werden kann.

## **5. Ordnungsvorschriften**

Fahrzeuge, die in das Parkdeck eingebracht werden, müssen verkehrs- und betriebssicher und zum Verkehr zugelassen sein. Jede Entfernung von Kennzeichentafeln, z.B. zum Zwecke der Ummeldung, ist nicht zulässig.

Verboten sind insbesondere:

- Das Rauchen sowie die Verwendung von Feuer und offenem Licht
- Das Abstellen und die Lagerung von Gegenständen aller Art, insbesondere von brennbaren und explosiven Stoffen
- Wartungs- Pflege- und Reparaturarbeiten wie insbesondere das Betanken von Fahrzeugen, Aufladung von Starterbatterien sowie das Ablassen des Kühlwassers
- Das längere Laufen lassen und das Ausprobieren des Motors und das Hupen
- Das Abstellen eines Fahrzeuges mit undichtem Betriebssystem (insbesondere Treibstoff, Öl oder sonstige Flüssigkeiten) oder anderen, insbesondere sicherheitsrelevanten, Mängeln und solcher Fahrzeuge, die den verkehrstechnischen Vorschriften nicht entsprechen (z.B. ungültige oder abgelaufene Überprüfungsplakette)
- Das Abstellen eines Fahrzeuges ohne polizeiliches Kennzeichen
- Das verkehrs- oder vertragswidrige Abstellen des Fahrzeuges wie z.B. auf Fahrstreifen, vor Notausgängen, auf Fußgängerwegen, vor Türe (Toren) und Ausgängen, im Bewegungsbereich von Türen und Toren
- Das Verteilen von Werbematerial ohne schriftliche Zustimmung der JLM GmbH
- Das Befahren des Parkdecks mit Skateboard, Roller, Inlineskates, etc.

## **6. Verlust oder Beschädigung der Dauerpark-Berechtigungskarte**

Die Dauerpark-Berechtigungskarte ist sorgfältig und sachgemäß zu verwahren. Die Gefahr der Beschädigung und des Verlustes trägt der Kunde.

Sollte durch Beschädigung die Funktion der Dauerpark-Berechtigungskarte nicht mehr gegeben sein, so berechtigt dies die JLM GmbH zur Verrechnung des entstandenen Aufwandes.

Bei Verlust der Dauerpark-Berechtigungskarte verfällt die Kautions, es kann durch Bezahlung einer neuerlichen Kautions, eine neue Karte erworben werden. Bei nicht Erwerben einer neuen Dauerpark-Berechtigungskarte verfällt auch die bereits bezahlte Parkberechtigungsgeld.

## **7. Verhalten im Brandfall**

Bei Brand oder Brandgeruch ist die Feuerwehr (122) zu alarmieren. Die Meldung hat folgende Angaben zu enthalten: Wo brennt es, WAS brennt (Gebäude, Auto), WIE viele Verletzte gibt

es, WER ruft an (Name). Allfällig angebrachte Hinweisschilder „Verhalten im Brandfall“ sind zu beachten.

Sofern notwendig und möglich gefährdete Personen warnen und Verletzte bzw. hilflose Personen evakuieren

Soweit unter Beachtung der eigenen Sicherheit möglich, Löschversuch mit einem geeigneten Feuerlöscher unternehmen, sofern keine anderweitigen Löschvorrichtungen aktiviert sind. Andernfalls das Parkdeck auf schnellstem Wege zu Fuß verlassen.

Aufzüge im Brandfall nicht benützen!

## **8. Aufzeichnungen und Datenschutz**

Der Kunde stimmt gemäß Datenschutzgesetz zu, dass die JLM GmbH personenbezogene Daten automationsunterstützt verarbeiten und verspeichern darf.

Die JLM GmbH führt Aufzeichnungen über die Benützung der Dauerpark-Berechtigungskarten und behält sich vor, für Zwecke des Schutzes des Parkdecks selbst bzw. zur Einhaltung von Sorgfaltspflichten eine Bildüberwachungsanlage einzusetzen, die entsprechend den Bestimmungen der § 12 und § 13 DSG, sowie der DSGVO betrieben wird.

Sämtliche Aufzeichnungen dienen insbesondere nicht der Bewachung des Fahrzeuges und begründen keine Haftung der JLM GmbH.

Die JLM GmbH ist berechtigt, sämtliche Aufzeichnungen auszuwerten, wenn entweder das überwachte Objekt selbst oder darin abgestellte Fahrzeuge Gegenstand einer Rechtsverletzung wurden.

Kunden steht ausschließlich das Auskunftsrecht gemäß Art. 15 DSGVO zu. Darüber hinaus ist die JLM GmbH berechtigt, Aufzeichnungen an die zuständige Behörde (etwa eine Sicherheitsbehörde im Rahmen eines durch Anzeige eingeleiteten Ermittlungsverfahrens) zu übermitteln, weil bei der JLM GmbH der begründete Verdacht entstanden ist, die Daten könnten eine von Amts wegen zu verfolgende strafbare Handlung dokumentieren. Ein solcher Verdacht kann auch durch Hinweis eines Kunden entstehen.

## **9. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort ist der Ort des Betriebsstandortes. Zur Entscheidung aller aus dem Nutzungsvertrag entstehenden Streitigkeiten mit Kunden, auf die das Konsumentenschutzgesetz nicht zwingend anzuwenden ist, ist das am Sitz der JLM GmbH sachlich zuständige Gericht örtlich zuständig.

Der Vertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt welche bei der JLM GmbH verbleibt, eine Kopie des Vertrages wird dem Kunden bei der Unterfertigung ausgehändigt.

Michelhausen, am \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Für die JLM GmbH

\_\_\_\_\_  
Eigenhändige Unterschrift des Kunden  
gem. Seite 1